

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 23. Dezember 1911.

### Inhalt.

**Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Innern: die Einführung der Reichsversicherungsordnung, hier die vorläufige Besetzung der Versicherungsstellen betreffend; die Regelung der Landesversicherungsanstalt Tübingen betreffend.

### Bekanntmachung.

(Som 16. Dezember 1911.)

Die Einführung der Reichsversicherungsordnung, hier die vorläufige Besetzung der Versicherungsstellen betreffend.

Auf Grund des Artikels 7 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 — Reichsgesetzblatt Seite 839 — wird bestimmt:

Soweit Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, diese Versicherungsämter und Oberversicherungsämter bestehen, treten für alle Aufgaben, welche die Reichsversicherungsordnung und das Einführungs Gesetz dazu den Versicherungsämtern und den Oberversicherungsämtern zuweist, an Stelle

1. der Versicherungsämter die Bezirksämter als die unteren Verwaltungsbehörden;
2. der Oberversicherungsämter die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Hierzu wird bemerkt:

1. Für Spruchsachen bestimmt bereits Artikel 7 Absatz 1, erster Unterabsatz des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung, daß an Stelle der Versicherungsämter die unteren Verwaltungsbehörden, das sind die Bezirksämter, und an Stelle der Oberversicherungsämter die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung treten.
2. Hinsichtlich der bereits in Kraft getretenen Bestimmungen über die Anstellung, Kündigung oder Entlassung der künftig der Dienstordnung unterstehenden Angestellten der Krankenkassen, sowie über die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis dieser Angestellten (§§ 349, 350, 354 Absatz 2 bis 6, § 358 der Reichsversicherungsordnung) bestimmt Artikel 38 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung, daß an Stelle der Versicherungsämter die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung treten und an Stelle der Oberversicherungsämter das Landesversicherungsamt tritt. Wegen des Verfassens siehe die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. August 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 863).